Eine Äußerung dahingehend, dass eine durch einen Vollstreckungsbescheid titulierte gesetzliche Unterhaltsforderung nicht zu einer privilegierten Vollstreckung nach § 850d ZPO führen darf, erfolgt hingegen nicht.

3. Weitere Feststellungen des BGH

Einordnung eines Unterhaltsanspruchs = materiell-rechtliche Fragestellung

Der BGH geht zudem weiterhin davon aus, dass Feststellungen zum Rang des pfändenden Gläubigers im Verhältnis zu weiteren Unterhaltsberechtigten vom Vollstreckungsgericht zu treffen sind. Damit bringt er zum Ausdruck, dass seine zu § 850f Abs. 2 ZPO ergangenen Entscheidungen nicht ohne Weiteres auf § 850d ZPO übertragbar sind.

Achtung | Dies gilt deshalb, weil die Einordnung eines Unterhaltsanspruchs in die Rangfolge des § 1609 BGB durchaus eine materiell-rechtliche Fragestellung darstellt (BeckOK/Riedel, § 850d ZPO, Rn. 33b; a.A. Ahrens, NJW 13, 239).

Anderenfalls könnte der dem Schuldner nach § 850d Abs. 1 S. 2 ZPO zu belassende Einkommensanteil im Vollstreckungsverfahren nicht bestimmt werden.

Gestärkt wird diese Ansicht damit, dass der Einwand des Schuldners, er habe sich seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich im Sinne des § 850d Abs. 1 S. 4 ZPO entzogen und damit dürfe er wegen überjähriger Rückstände nicht privilegiert gepfändet werden, ebenfalls vom Vollstreckungsgericht zu würdigen ist (BGH NJW-RR 05, 718).

VERMÖGENSVERZEICHNIS

Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bei Fragen nach der Kfz-Versicherung

| Ein typischer Praxisfall: Der Gläubiger vollstreckt gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid. Im Laufe des sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahrens beantragt er, den Schuldner zur Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses zu laden, da dieses unvollständig bzw. unrichtig sei. Dies lehnt der Gerichtsvollzieher ab. Begründung: Fragen nach der Kfz-Versicherung seien im amtlichen Vordruck nicht vorgesehen. Zu Recht? |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 141714

Nein! In einem solchen Fall hatte die Erinnerung eines Gläubigers beim AG Günzburg Erfolg (9.5.14, M 379/14, Abruf-Nr. 141714). Denn die Argumentation des Gläubigers, wenn der Schuldner angebe, dass er ein Kfz besitze, müsse auch eine Kfz-Versicherung bestehen, aus der sich möglicherweise Ansprüche auf Rückerstattung ergeben, sei nicht von der Hand zu weisen.

EINGESANDT VON | Wolfgang Kubach, reg. Inkassodienstleister